

Es sind nämlich gegen Remuneration

zwölf Aerzte

zwölf Wundärzte \*)

zwei Augenärzte

ein Geburtshelfer \*\*)

angestellt, und dies Personale den Armen-Kommissionen dergestalt zugetheilt, daß sich daraus eine Eintheilung der Stadt und ihrer Umgebung in 12 Medizinal-Bezirke ergibt. Ferner sind 6 stellvertretende Aerzte und 3 stellvertretende Wundärzte im Voraus ernannt, um bei Krankheiten oder sonstigen Abwesenheiten der angestellten Medizinal-Beamten deren Pflichten zu übernehmen.

Pflichten der  
Gesundheits-  
Beamten.

Jeder Armen-Arzt und Wundarzt ist verpflichtet, in dem ihm anvertrauten Bezirke zu wohnen, und die ihm von den Armen-Kommissionen überwiesenen Kranken seines Bezirks selbst, und zwar mit eben der Sorgfalt zu besuchen und zu behandeln, welche er andern Kranken, die seiner Hülfe bedürfen, widmen würde, ohne von den Kranken Gebühren zu fordern, oder die ihm gebotenen oder gemachten Geschenke anzunehmen. Wichtige lebensgefährliche, hitzige Kranke muß derselbe täglich, und diejenigen, welche an langsam verlaufenden Krankheiten leiden, und sich außer Stande befinden, zu

---

\*) Jetzt 13 Wundärzte.

\*\*) Nach dem Reglement sollten zwar auch 12 Hebammen angestellt werden, allein bei näherer Erwägung hat man es doch bei der bisherigen Einrichtung belassen, wonach die der armen Kreißenden zunächst wohnende Hebamme verpflichtet ist, die Hülfe für den darmäßigen Saß aus der Armenkasse zu leisten.